

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/14845]

18 JUIN 2018. — Loi portant dispositions diverses en matière de droit civil et des dispositions en vue de promouvoir des formes alternatives de résolution des litiges. — Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des titres 7 à 10 de la loi du 18 juin 2018 portant dispositions diverses en matière de droit civil et des dispositions en vue de promouvoir des formes alternatives de résolution des litiges (*Moniteur belge* du 2 juillet 2018), tel qu'ils ont été modifiés par les articles 191 à 196 de la loi du 21 décembre 2018 portant des dispositions diverses en matière de justice (*Moniteur belge* du 31 décembre 2018).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/14845]

18 JUNI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake burgerlijk recht en bepalingen met het oog op de bevordering van alternatieve vormen van geschillenoplossing. — Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de titels 7 tot 10 van de wet van 18 juni 2018 houdende diverse bepalingen inzake burgerlijk recht en bepalingen met het oog op de bevordering van alternatieve vormen van geschillenoplossing (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2018), zoals zij werden gewijzigd bij de artikelen 191 tot 196 van de wet van 21 december 2018 houdende diverse bepalingen betreffende justitie (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/14845]

18. JUNI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Titel 7 bis 10 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung, so wie sie durch die Artikel 191 bis 196 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**18. JUNI 2018 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 7 - Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 180 - Vorliegender Titel bezweckt die Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, nachstehend "Verordnung" genannt.

Für die Anwendung des vorliegenden Titels gelten die in Artikel 4 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

Art. 181 - In Artikel 552 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, werden die Wörter "gemäß Artikel 555/1 Nr. 15 " durch die Wörter "gemäß Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 15 " ersetzt.

Art. 182 - Artikel 555/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Mai 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 25 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"25. die Rolle der Auskunftsbehörde zu übernehmen, die in Artikel 4 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnt ist".

2. In Absatz 3 werden die Wörter "23 und 24" durch die Wörter "23, 24 und 25" ersetzt.

3. Der Artikel, dessen bestehender Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Für die Anwendung von § 1 Nr. 25 und Artikel 1447/1 wird die Nationale Kammer ermächtigt, auf gerichtliche Anfrage die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben bei der von der Belgischen Nationalbank verwalteten zentralen Kontaktstelle abzufragen.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen erhaltenen Angaben kann die Nationale Kammer erforderlichenfalls einen Antrag auf Einholung von Informationen an eine oder mehrere Banken im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der in Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnten Verordnung richten.

Die Bank teilt der Nationalen Kammer die beantragten Informationen oder das Fehlen dieser Informationen schnellstmöglich mit. Diese Bank darf den Schuldner erst nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Nationalen Kammer die abgefragten Informationen beziehungsweise das Fehlen dieser Informationen mitgeteilt worden ist, von dem Antrag auf Einholung von Informationen in Kenntnis setzen.

Kommt die Bank diesen Verpflichtungen nicht nach, findet Artikel 1456 Absatz 1 Anwendung.

Sobald die Nationale Kammer die Mitteilung der in Absatz 1 erwähnten zentralen Kontaktstelle und gegebenenfalls der Bank erhalten hat, leitet sie die Mitteilung dem Gericht, das die Information beantragt hat, weiter.

Der König bestimmt die Kosten für die Bearbeitung des Antrags auf Einholung von Kontoinformationen sowie die Bedingungen und Einnahmemodalitäten. Artikel 520 § 1 Nr. 3 findet Anwendung."

Art. 183 - Artikel 602 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "in Wahlsachen." durch die Wörter "in Wahlsachen," ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch die Nummern 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. gegen Entscheidungen, durch die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnte Anträge auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ganz oder teilweise abgewiesen worden sind,

7. gegen Entscheidungen, die aufgrund der Artikel 33, 34 oder 35 derselben Verordnung (EU) getroffen worden sind."

c) Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

In den in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fällen verweist der Appellationshof, der die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise abändert, die Sache zurück an das Gericht, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, damit der Kläger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Pfändung erhält. Die Entscheidung des Appellationshofes, der die Sache zurückverwiesen hat, ist für das Gericht, an das die Sache zurückgewiesen wird, verbindlich."

Art. 184 - In Artikel 633 § 1 Absatz 2 erster Satz desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird zwischen den Wörtern "Bei Drittpfändungen" und den Wörtern "ist der Richter" die Wörter "und in Artikel 1395/2 erwähnten Anträgen und Rechtsbehelfen" eingefügt.

Art. 185 - In Teil 5 Titel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel *1bis/1* mit der Überschrift "Zentralregister für vorläufige europäische Kontenpfändungen" eingefügt.

Art. 186 - In Kapitel *1bis/1*, eingefügt durch Artikel 185, wird ein Artikel 1391/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/1 - Bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird ein "Zentralregister für europäische vorläufige Kontenpfändungen", nachstehend "Zentralregister EAPO" genannt, eingerichtet.

Das Zentralregister EAPO ist eine computergestützte Datenbank, in der Daten gesammelt werden, die notwendig sind zur Erfüllung der gerichtlichen Anfragen und zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Einholung von Kontoinformationen, die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen und in den Artikeln 1447/1 und 1447/2 erwähnt sind.

In das Zentralregister EAPO werden aufgenommen:

1. Metadaten und elektronische Anträge beziehungsweise entmaterialisierte Abschriften nicht-elektronischer Anträge auf Einholung von Kontoinformationen, die der Nationalen Kammer übermittelt wurden, sowie Anlagen zu diesen Anträgen,

2. Metadaten und Daten in Bezug auf die Zahlung der Kosten für die Bearbeitung eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen,

3. erforderliche Daten zur Identifizierung der Schuldner, die Gegenstand eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen sind,

4. Metadaten und elektronische Korrespondenz sowie entmaterialisierte Abschriften der nicht-elektronischen Korrespondenz, die die Nationale Kammer im Hinblick auf die Beantwortung eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen geführt hat,

5. Metadaten und elektronische Antworten beziehungsweise entmaterialisierte Abschriften der nicht-elektronischen Antworten der Nationalen Kammer in Sachen Anträge auf Einholung von Kontoinformationen.

Der König legt nach Einholung der Stellungnahme des Registerverwalters und der Datenschutzbehörde die genauen, ins Register aufzunehmenden Daten fest.

Das Register gilt als authentische Quelle für alle Daten, die darin aufgenommen sind."

Art. 187 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 1391/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/2 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer, nachstehend "der Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb des Registers. Sie gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung des Registers. Gegebenenfalls ist Teil 2 Buch 4 Kapitel 7 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

Die Nationale Kammer gilt, was das Zentralregister EAPO betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von [Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG]."

[Art. 187 abgeändert durch Art. 191 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 188 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 1391/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/3 - Der König bestimmt nach Einholung der Stellungnahme des Registerverwalters und der Datenschutzbehörde:

1. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels die in Artikel 1391/1 erwähnten Daten im Zentralregister EAPO registrieren können und Zugriff auf diese Daten haben,

2. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels diese Daten einsehen können,

3. Modalitäten in Bezug auf Registrierung, Zugriff und Einsichtnahme, die in Nr. 1 und 2 erwähnt sind.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Registrierung von Daten im Zentralregister EAPO oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar."

Art. 189 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 1391/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/4 - Der Verwalter informiert den Schuldner, der Gegenstand des Antrags auf Einholung von Kontoinformationen ist, auf ausdrücklichen Antrag des Letzteren und nicht vor Ablauf der in Artikel 555/1 § 2 Absatz 3 erwähnten Frist über:

1. ihn betreffende Daten des Registers,
2. Organe, natürliche Personen und Kategorien von Personen, die Zugriff auf diese Daten haben,
3. Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten,
4. den in Artikel 1391/2 Absatz 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen,
5. die Weise, wie er Zugang zu diesen Daten erhalten kann,
6. die Weise, wie er fehlerhafte Daten berichtigen lassen kann."

Art. 190 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 1391/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/5 - Die im Zentralregister EAPO aufgenommenen Daten werden höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung aufbewahrt."

Art. 191 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 1391/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1391/6 - Nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde bestimmt der König die Modalitäten in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Registers."

Art. 192 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1395/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1395/2 - Der Pfändungsrichter entscheidet über:

1. Anträge auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, die in der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnt sind,

2. in den Artikeln 33, 34 und 35 derselben Verordnung erwähnte Rechtsbehelfe."

Art. 193 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1447/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1447/1 - § 1 - Hat der Gläubiger eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich oder eine vollstreckbare authentische Urkunde erwirkt, mit der/dem vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, und hat der Gläubiger Grund zu der Annahme, dass der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in Belgien unterhält, ist ihm jedoch weder der Name noch die Anschrift der Bank noch die IBAN, BIC oder eine andere Banknummer bekannt, die die Identifizierung der Bank ermöglicht, so kann er bei dem Gericht, bei dem die Antragschrift zwecks Erwirkung einer Drittsicherungspfändung eingereicht wird, beantragen, die in Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnte Auskunftsbüro um Einholung der Informationen zu ersuchen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Bank oder der Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners zu ermöglichen.

§ 2 - Ungeachtet des Paragraphen 1 kann der Gläubiger den dort genannten Antrag auch dann stellen, wenn die gerichtliche Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die authentische Urkunde, die er erwirkt hat, noch nicht vollstreckbar ist, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. bei dem Betrag, der Gegenstand der Drittsicherungspfändung ist, handelt es sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten um einen Betrag von erheblicher Höhe,

2. der Gläubiger hat Beweismittel vorgelegt, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass die Kontoinformationen dringend erforderlich sind, da sonst die spätere Beitreibung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist, und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte.

§ 3 - Der Gläubiger stellt den Antrag auf Einholung von Informationen in der Antragschrift zwecks Erwirkung einer Drittsicherungspfändung. Der Gläubiger begründet, warum der Schuldner seiner Auffassung nach ein oder mehrere Konten bei einer Bank in Belgien unterhält, und legt alle ihm bekannten relevanten Informationen über den Schuldner und die Konten, die Gegenstand der Sicherungspfändung sind, vor. Kommt das Gericht, bei dem die Antragschrift eingereicht worden ist, zu dem Schluss, dass der vom Gläubiger gestellte Antrag auf Einholung von Informationen nicht ausreichend begründet ist, weist es den Antrag ab.

§ 4 - Ist das Gericht der Überzeugung, dass der vom Gläubiger gestellte Antrag auf Einholung von Informationen ausreichend begründet ist und dass - abgesehen von dem aufgrund von Artikel 1447 Absatz 2 Nr. 1 erforderlichen Vermerk der Angaben des Drittgepfändeten - alle Bedingungen und Anforderungen für die Erlaubnis einer Drittsicherungspfändung sowie gegebenenfalls die Anforderung einer Sicherheitsleistung aufgrund von Artikel 1447/2 § 1 erfüllt sind, so übermittelt das Gericht der in Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnten Auskunftsbehörde den Antrag auf Einholung von Informationen, damit diese Behörde die beantragten Informationen gemäß den in Artikel 555/1 § 2 vorgesehenen Modalitäten einholen kann."

Art. 194 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1447/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1447/2 - § 1 - In dem in Artikel 1447/1 § 1 erwähnten Fall kann das Gericht, bevor es die Drittsicherungspfändung erlaubt und spätestens am fünften Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift, vom Gläubiger die Leistung einer Sicherheit in ausreichender Höhe verlangen, um einen Missbrauch des Verfahrens für das Erwirken einer Drittsicherungspfändung zu verhindern und sicherzustellen, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge der Drittsicherungspfändung entstanden ist, entschädigt werden kann, soweit der Gläubiger für einen solchen Schaden haftet.

In dem in Artikel 1447/1 § 2 erwähnten Fall verlangt das Gericht, bevor es die Drittsicherungspfändung erlaubt und spätestens am zehnten Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift, vom Gläubiger die Leistung der in Absatz 1 erwähnten Sicherheit, außer wenn es der Auffassung ist, dass diese Sicherheitsleistung in Anbetracht der Umstände des Falls unangemessen ist.

§ 2 - Das Gericht bestimmt gegebenenfalls diese Sicherheitsleistung, deren Modalitäten es nötigenfalls festlegt.

§ 3 - Sobald der Gläubiger gegebenenfalls die geforderte Sicherheit geleistet hat und das Gericht über die Informationen verfügt, die es gemäß Artikel 1447/1 beantragt hat, befindet es unverzüglich über den Antrag auf Erwirkung einer Drittsicherungspfändung.

§ 4 - Wurde gemäß § 1 eine Sicherheit geleistet und der Antrag auf Erwirkung einer Drittsicherungspfändung aufgrund des Fehlens der Kontoinformationen vollständig abgewiesen, ordnet das Gericht, das die Informationen beantragt hat, unverzüglich die Freigabe dieser Sicherheit an."

KAPITEL 3 - *Andere erläuternde und Ergänzungsbestimmungen*

Art. 195 - Für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung endet der Europäische Beschluss zur vorläufigen Pfändung, indem er durch das Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen widerrufen wird.

Art. 196 - Die in Artikel 4 Absatz 14 der Verordnung erwähnte zuständige Behörde ist der Gerichtsvollzieher.

Art. 197 - Die in Artikel 25 Absatz 1 derselben Verordnung erwähnte Erklärung wird von der Bank, bei der die Drittsicherungspfändung vorgenommen wurde, ausgestellt.

In den in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung erwähnten Fällen übermittelt diese Bank dem für den Gläubiger tätigen Gerichtsvollzieher die Erklärung per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung. Anschließend übermittelt der Gerichtsvollzieher dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, und dem Gläubiger die Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 2 derselben Verordnung.

Art. 198 - Die in Artikel 28 Absatz 2 und 3 der Verordnung erwähnte Zustellung beziehungsweise Notifizierung erfolgt auf Initiative des Gläubigers.

Art. 199 - Auf die den Banken entstehenden Kosten, die in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung erwähnt sind, findet - unbeschadet des Artikels 43 der Verordnung - Artikel 1454 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung.

Art. 200 - Die in Artikel 44 der Verordnung erwähnten Gebühren, die vom Gerichtsvollzieher für die Bearbeitung oder Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung erhoben werden, werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. November 1976 zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und des Tarifs für bestimmte Zulagen festgelegt.

Art. 201 - [Artikel 182 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Der König kann ein früheres Datum des Inkrafttretens festlegen.

Die Artikel 193 und 194 treten am Datum der Inbetriebnahme der ZKS2, wie in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge erwähnt, in Kraft.]

Die anderen Bestimmungen treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

[Art. 201 abgeändert durch Art. 192 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

**TITEL 8 - Abänderungen von Buch 3 Titel 17 Kapitel 1
des Zivilgesetzbuches hinsichtlich des Pfandrechts**

Art. 202 - Artikel 15 "Drittwirksamkeit" von Buch 3 Titel 17 Kapitel 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 29 Absatz 1" durch die Wörter "Artikel 29 § 1 Absatz 1" ersetzt.

b) In den Absätzen 3, 4 und 5 werden die Wörter "Artikels 29 Absatz 2" jedes Mal durch die Wörter "Artikels 29 § 1 Absatz 2" ersetzt.

Art. 203 - *[Abänderung des französischen Textes]*

**TITEL 9 - Verschiedene Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick
auf die Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung**

KAPITEL 1 - Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

Art. 204 - Artikel 298 des Gerichtsgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen einzigen Absatz, der Absatz 1 wird, werden die Wörter "nicht gegen Besoldung in einem Schiedsgericht auftreten" durch die Wörter "nicht gegen Besoldung in einem Schiedsgericht oder als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 dürfen emeritierte und Honorarmagistrate als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1726, was ihre Zulassung betrifft.

Die in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrate, die stellvertretenden Richter, die stellvertretenden Gerichtsräte, die Sozialrichter, die Sozialgerichtsräte und die Unternehmensrichter können in einer Sache als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten, sofern sie bei der Ausübung ihres Amtes keine Kenntnis davon erlangt haben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1726, was ihre Zulassung betrifft.

Außerdem dürfen sie in den Akten, in denen sie als Vermittler aufgetreten sind, ihr Amt nicht mehr ausüben."

Art. 205 - In Artikel 444 desselben Gesetzbuches wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie setzten den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis. Sind sie der Meinung, dass eine gütliche Streitfalllösung in Erwägung gezogen werden kann, versuchen sie nach Möglichkeit diese zu fördern."

Art. 206 - Artikel 519 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Gerichtsvollzieher versuchen nach Möglichkeit, eine gütliche Streitfalllösung zu fördern, insbesondere indem sie den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis setzen."

Art. 207 - In Artikel 665 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Februar 2001 und ersetzt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird das Wort "freiwillige" durch das Wort "außergerichtliche" ersetzt.

Art. 208 - In Artikel 671 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Februar 2005 und 20. Juli 2006, wird das Wort "freiwilligen" durch das Wort "außergerichtlichen" ersetzt.

Art. 209 - In Artikel 692 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 19. Februar 2001 und 21. Februar 2005, wird das Wort "freiwilligen" durch das Wort "außergerichtlichen" ersetzt.

Art. 210 - In Teil 4 Buch 2 Titel 2 desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel 1 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 1 - Arten der gütlichen Streitfalllösung"

Art. 211 - In Teil 4 Buch 2 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 730/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 730/1 - § 1 - Der Richter fördert zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Streitfalllösung.

§ 2 - Außer im Eilverfahren kann der Richter in der Einleitungssitzung oder in einer zu einem naheliegenden Datum anberaumten Sitzung die Parteien befragen, wie sie vor Einleitung des Verfahrens versucht haben, den Rechtsstreit gütlich zu lösen, und sie von den noch bestehenden Möglichkeiten einer gütlichen Lösung des Rechtsstreits in Kenntnis setzen. Zu diesem Zweck kann der Richter das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Stellt der Richter auf Antrag einer der Parteien oder, wenn er es für zweckdienlich erachtet, fest, dass eine Annäherung möglich ist, kann er in derselben Einleitungssitzung oder in einer zu einem naheliegenden Datum anberaumten Sitzung die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das, außer bei Einverständnis der Parteien, nicht über eine Frist von einem Monat hinausreichen darf, um den Parteien zu ermöglichen, sich zu vergewissern, dass ihr Rechtsstreit ganz oder teilweise gütlich gelöst werden kann, und diesbezüglich alle zweckdienlichen Informationen einzuholen.

Die in Absatz 2 erwähnte Maßnahme kann nicht angeordnet werden, wenn sie bereits im Rahmen desselben Rechtsstreits angeordnet wurde."

Art. 212 - Artikel 731 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Februar 2005, 30. Juli 2013 und 8. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 731 - Es gehört zum Auftrag des Richters, die Parteien auszusöhnen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 1724 bis 1737 kann jede verfahrenseinleitende Hauptklage zwischen Parteien, die die Fähigkeit besitzen, Vergleiche zu schließen, und mit Bezug auf Sachen, die durch einen Vergleich geregelt werden können, vorab auf Antrag einer der Parteien oder in gegenseitigem Einvernehmen dem Richter, der zuständig ist, darüber in erster Instanz zu erkennen, im Hinblick auf eine gütliche Regelung vorgelegt werden.

Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das vorhergehende Güteverfahren nicht auferlegt werden."

Art. 213 - In Teil 7 Kapitel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 1723/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1723/1 - Die Vermittlung ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren der freiwilligen Konzertierung zwischen Konfliktparteien unter Mitwirkung eines unabhängigen, neutralen und unparteiischen Dritten, der die Kommunikation erleichtert und versucht, die Parteien dazu zu bringen, selbst eine Lösung auszuarbeiten."

Art. 214 - Artikel 1724 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1724 - Jeder vermögensrechtliche Streitfall, ob grenzüberschreitend oder nicht, einschließlich Streitfälle mit Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, kann Gegenstand einer Vermittlung sein. Nicht vermögensrechtliche Streitfälle, die durch einen Vergleich geregelt werden können, sowie in Artikel 572*bis* Nr. 3, 4, 6 bis 10 und 12 bis 15 erwähnte Streitfälle und Streitfälle, die auf faktisches Zusammenwohnen zurückzuführen sind, können ebenfalls Gegenstand einer Vermittlung sein."

Art. 215 - Artikel 1726 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Nr. 1 aufgehoben.

2. Paragraph 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. an einer theoretischen Ausbildung, die insbesondere einen juristischen Teil enthält, und an einer praktischen Ausbildung in Bezug auf die Fertigkeit der Vermittlung und das Vermittlungsverfahren teilgenommen haben, wobei der Fokus auf allgemeinen und spezifischen Kenntnissen und Kompetenzen in einem besonderen Fachbereich der Vermittlungspraxis im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches liegt, und die entsprechenden Beurteilungsprüfungen bestanden haben,".

3. Paragraph 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. die für die Ausübung des Berufs eines zugelassenen Vermittlers notwendigen Unabhängigkeits-, Neutralitäts- und Unparteilichkeitsgarantien bieten,".

4. Paragraph 1 wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. schriftlich erklären, dem von der Föderalen Vermittlungskommission erstellten Verhaltenskodex zuzustimmen und ihn während der gesamten Dauer der Zulassung zu beachten."

5. In den Artikel werden die Paragraphen 1/1 und 1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches versteht man unter Vermittler einen zugelassenen Vermittler.

§ 1/2 - Ein Vermittler, dem die Zulassung in Anwendung von Artikel 1725/5 § 4 entzogen wurde, darf, vorbehaltlich einer Rehabilitierung durch die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung, einen neuen Zulassungsantrag erst nach einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Notifizierung des Beschlusses zum Entzug der Zulassung einreichen."

6. In § 3 werden die Wörter ", wenn ein Vermittlerkollegium hinzugezogen wird" durch die Wörter "im Falle einer Co-Mediation" ersetzt.

7. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Niemand darf den Titel "zugelassener Vermittler" allein oder in Verbindung mit anderen Benennungen benutzen, ohne dass er in die in Artikel 1727 erwähnte Liste der zugelassenen Vermittler aufgenommen worden ist."

Art. 216 - Artikel 1727 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1727 - § 1 - Eine Föderale Vermittlungskommission, nachstehend die Kommission genannt, die sich aus vierundzwanzig Mitgliedern zusammensetzt, wird eingesetzt.

Die Kommission besteht aus einer Generalversammlung und folgenden Organen: einem Präsidium, einer ständigen Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler, einer ständigen Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung, einer Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung und Sonderkommissionen.

Unter Vorbehalt der ständigen Kommissionen zählt die Kommission in ihren Organen ebenso viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

Um rechtsgültig zu beraten und zu beschließen, muss die Mehrheit der Mitglieder jedes Organs und jeder Sprachgruppe anwesend sein. Ist ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert, wird es durch seinen Stellvertreter ersetzt. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, der ihn vertritt, ausschlaggebend.

§ 2 - Die Kommission hat folgende Aufträge:

1. Organe zur Ausbildung der Vermittler und Ausbildungen, die die Organe organisieren, anerkennen oder ihnen diese Anerkennung entziehen,

2. Mindestprogramme für die zu absolvierende theoretische und praktische Ausbildung sowie Beurteilungen im Hinblick auf die Erteilung einer Zulassung und Zulassungsverfahren festlegen,

3. Vermittler entsprechend den besonderen Fachbereichen der Vermittlungspraxis zulassen,

4. über die Eintragung in die Liste von Vermittlern befinden, die in einem Land, das Mitglied oder Nichtmitglied der Europäischen Union ist, ansässig sind und von einer zu diesem Zweck in diesem Land ermächtigten Instanz zugelassen worden sind,

5. einen Verhaltenskodex erstellen,

6. Beschwerden gegen Vermittler oder Einrichtungen, die Ausbildungen erteilen, bearbeiten, Stellungnahmen bei Streitfällen in Bezug auf die Honorare der Vermittler abgeben und Sanktionen gegen Vermittler auferlegen, die den in Artikel 1726 vorgesehenen Bedingungen oder den Bestimmungen des von der Kommission erstellten Verhaltenskodexes nicht mehr genügen,

7. für die regelmäßige Veröffentlichung aller Ordnungsbeschlüsse der Kommission im *Belgischen Staatsblatt* sorgen,

8. Verfahren zur Auferlegung von Sanktionen gegen Vermittler festlegen,

9. dem Minister der Justiz mit Gründen versehene Stellungnahmen in Bezug auf die Bedingungen, die eine Vermittlervereinigung erfüllen muss, um als repräsentativ zu gelten, abgeben,

10. eine Liste der Vermittler erstellen und bei den Gerichtshöfen, Gerichten, Föderal-, Gemeinschafts-, Regional- und lokalen Behörden verbreiten,

11. die Öffentlichkeit über die durch die Vermittlung gebotenen Möglichkeiten informieren,

12. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Vermittlung zu fördern, und insbesondere neue Vermittlungsmethoden und -praktiken und andere Arten der Streitfalllösung unterstützen,

13. einen Jahresbericht über die Ausführung ihrer in Artikel 1727/1 Absatz 5 vorgesehenen gesetzlichen Aufträge erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen,

14. auf eine ordnungsgemäße Organisation ihres Präsidiums und ihrer Kommissionen achten.

[§ 3 - Der Minister der Justiz stellt der Föderalen Vermittlungskommission das Personal und die Mittel zur Verfügung, die für ihre Arbeitsweise erforderlich sind. Der König bestimmt das Anwesenheitsgeld, das den Mitgliedern der Föderalen Vermittlungskommission und den Mitgliedern der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung bewilligt werden kann, sowie die Entschädigungen, die ihnen als Erstattung ihrer Fahrt- und Aufenthaltskosten bewilligt werden können.]

[Art. 216 abgeändert durch Art. 193 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 217 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1727/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1727/1 - Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitglieder des Präsidiums und der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Beisitzer der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung und der Mitglieder der Sonderkommissionen.

Die Generalversammlung billigt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in jeder Sprachgruppe alle Beschlüsse, Stellungnahmen und andere in Ausführung von Artikel 1727 § 2 getroffene Maßnahmen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung von Teil 7 in die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums fallen, und der Aufträge, die der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung zufallen.

Sie bestimmt nach Billigung durch den Minister der Justiz die einzurichtenden Sonderkommissionen sowie deren Zusammensetzung und Aufträge. Sie beschließt außerdem nach Billigung durch den Minister der Justiz die Abschaffung solcher Kommissionen. Die

Generalversammlung bestimmt die ordentlichen und Ersatzmitglieder der Sonderkommissionen.

Jede Befugnis, die das Gesetz nicht ausdrücklich einem Organ der Kommission überträgt, gehört zu den Aufträgen der Generalversammlung.

Jedes Jahr billigt die Generalversammlung den Bericht über die im abgelaufenen Jahr durch die Organe der Kommission ausgeführten Aufträge, mit Ausnahme derjenigen der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung. Der Bericht wird dem Minister der Justiz übermittelt."

Art. 218 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1727/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1727/2 - § 1 - Das Präsidium setzt sich zusammen aus acht ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern, die relevante Kompetenzen im Bereich der Vermittlung oder in der Vermittlungspraxis oder in der Mediationsausbildung nachweisen.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen und das Vorschlagen von Mitgliedern fest.

Die ordentlichen und Ersatzmitglieder werden vom Minister der Justiz bestimmt, und zwar auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag mit:

- zwei Mitgliedern von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, was die Rechtsanwälte betrifft, die dieser Kammer angehören,

- zwei Mitgliedern von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, was die Rechtsanwälte betrifft, die dieser Kammer angehören,

- vier Mitgliedern vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens, was die Notare betrifft,

- vier Mitgliedern von den repräsentativen Instanzen, was die Vermittler betrifft, die weder den Beruf eines Rechtsanwalts noch eines Notars [noch eines Gerichtsvollziehers noch eines Magistrats ausüben und die keine emeritierten oder Honorarmagistrate sind],

- zwei Mitgliedern, die Magistrate, emeritierte Magistrate oder Honorarmagistrate sind, vom Hohen Justizrat,

- zwei Mitgliedern von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer, was die Gerichtsvollzieher betrifft.

§ 2 - Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Das Mandat eines Mitglieds kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt des Mitglieds oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Anschließend wird gemäß § 1 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person in Abweichung von Absatz 1 zweimal erneuert werden.

§ 3 - Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums und für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten gegebenenfalls ersetzt, sowie einen Sekretär, wobei diese Ämter abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt werden. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft werden darüber hinaus abwechselnd von Notaren, Rechtsanwälten, Magistraten, Gerichtsvollziehern und Vermittlern, die keine der vorerwähnten Berufe ausüben, wahrgenommen.

Der Präsident des Präsidiums ist ebenfalls Vorsitzender der Föderalen Vermittlungskommission.

§ 4 - Das Präsidium unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge in den in Artikel 1727 § 2 Nr. 8, 9, 11 und 12 erwähnten Angelegenheiten.

Das Präsidium billigt aufgrund von Artikel 1727/4 § 3 die Beschlüsse oder Stellungnahmen der Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und der Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung.

Das Präsidium koordiniert die Tätigkeiten der Kommission, überwacht die Ausführung der durch ihre Organe gefassten Beschlüsse, insbesondere die in Artikel 1727 § 2 Nr. 6 erwähnten, und ist mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt. Es bereitet ebenfalls den in Artikel 1727/1 Absatz 5 erwähnten Jahresbericht vor und legt ihn der Generalversammlung zur Billigung vor.

§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird der Notarsanwärter einem Notar gleichgestellt.

§ 6 - Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Diese Geschäftsordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht."

[Art. 218 abgeändert durch Art. 194 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 219 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1727/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1727/3 - Drei ständige Kommissionen werden geschaffen:

- Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler,

- Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung,

- Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdebearbeitung."

Art. 220 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1727/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1727/4 - § 1 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung setzen sich jeweils aus fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden umfasst jede Kommission gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird er durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, das derselben Sprachgruppe angehört, ersetzt.

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Ein Bewerberaufruf wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Diese Mitglieder werden vom Minister der Justiz auf der Grundlage einer vom Präsidium erstellten Liste ernannt, die eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf höchstens fünfundzwanzig Bewerber, die nach der Vorzugsreihenfolge geordnet sind, umfasst. Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen und das Vorschlagen von Mitgliedern sowie die für die Bewerbung erforderlichen Kriterien fest.

Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums und für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden für jede Kommission, wobei dieses Amt abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt wird.

§ 2 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung können Sachverständige zu Rate ziehen, die nicht Mitglied der Kommission sind, und zur Teilnahme an ihren Versammlungen einladen. Sie verfügen über eine beratende Stimme.

§ 3 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung müssen, was die in Artikel 1727 § 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Aufträge betrifft, für ihre jeweiligen Aufträge dem Präsidium eine Stellungnahme beziehungsweise einen Beschluss zur Billigung vorlegen.

§ 4 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung erstellen eine Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Diese Geschäftsordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht."

Art. 221 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1727/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1727/5 - § 1 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung setzt sich aus fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, vier ordentlichen Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern zusammen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden umfasst die Kommission gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Kollegium mit jeweils zwei ordentlichen Beisitzern und dem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Präsidiums, das ab seiner Bestimmung in keiner anderen ständigen Kommission oder Sonderkommission mehr tagen darf. Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden für einen Zeitraum von zwei Jahren. Dieses Amt wird abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt. Der Vorsitzende muss ausreichende Kenntnisse der anderen Landessprache nachweisen.

[Mindestens ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums oder des niederländischsprachigen Kollegiums muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Die Beisitzer, die nicht Mitglied der Föderalen Vermittlungskommission sein dürfen, werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und vom Minister der Justiz durch einen mit Gründen versehenen Beschluss ernannt. Der Vorschlag wird mit ihrer Fachkompetenz im Bereich des Disziplinarrechts und der Streitfalllösung begründet. Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen, das Vorschlagen von Mitgliedern und die für die Bewerbung erforderlichen Kriterien fest.]

§ 2 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung ist über das niederländischsprachige oder französischsprachige Kollegium mit der Berufsordnung für Vermittler gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 5 und mit der Bearbeitung von Beschwerden gegen Vermittler und gegen Einrichtungen, die Mediationsausbildungen erteilen, beauftragt und gibt Stellungnahmen bei Streitfällen in Bezug auf die Honorare der Vermittler ab.

Die Wahl des Kollegiums, französischsprachig oder niederländischsprachig, wird vom Vermittler oder der Einrichtung, die Gegenstand des Verfahrens ist, getroffen.

Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung ist ebenfalls damit beauftragt, gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 7 und 10 Vorschläge zu machen, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden.

§ 3 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung erstellt ihre Verfahrensordnung. Die Ordnung wird von der Generalversammlung für gültig erklärt. Diese Ordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht.

§ 4 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung kann einem zugelassenen Vermittler über das niederländischsprachige oder französischsprachige Kollegium folgende Sanktionen auferlegen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Verpflichtung, eine Probezeit während der Dauer und gemäß den Modalitäten, die die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung festlegt, zu absolvieren,
- Verpflichtung, den Beruf während der Dauer und gemäß den Modalitäten, die die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung festlegt, ausschließlich in Co-Mediation auszuüben,
- einstweilige Amtsenthebung für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf,
- Entzug der Zulassung.

§ 5 - Jedes Jahr erstellt die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung einen Bericht über die Ausführung ihrer Aufträge während des abgelaufenen Jahres. Dieser Bericht enthält Vorschläge in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das Disziplinarverfahren oder die Beschwerdenbearbeitung sowie den Verhaltenskodex abzuändern. Der Bericht wird dem Minister der Justiz übermittelt."

[Art. 221 abgeändert durch Art. 195 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 222 - Artikel 1728 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1728 - § 1 - Die im Laufe eines Vermittlungsverfahrens und für dessen Zwecke erstellten Unterlagen und gemachten Mitteilungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in einem anderen Verfahren zur Beilegung von Konflikten verwendet werden und sind als Beweis nicht zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis.

Außer bei schriftlich geäußertem gegenteiligen Willen der Parteien fallen das Vermittlungsprotokoll und die von den Parteien unterzeichnete(n) Vermittlungsvereinbarung(en) sowie das eventuell vom Vermittler erstellte Dokument, durch das das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird, nicht unter diese Vertraulichkeitspflicht.

Die Vertraulichkeitspflicht kann außerdem mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und in den Grenzen, die sie bestimmen, aufgehoben werden. Umgekehrt können die Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich, Unterlagen und Mitteilungen von vor Beginn des Vermittlungsverfahrens vertraulich machen.

§ 2 - Unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Vermittler durch das Gesetz auferlegt werden, darf er die Begebenheiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhält, nicht an die Öffentlichkeit bringen. Er darf von den Parteien nicht als Zeuge in einem Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vorgeladen werden bezüglich Begebenheiten, von denen er im Laufe der Vermittlung Kenntnis erhalten hat. Er darf ebenfalls niemanden die Gründe für das Scheitern dieser Art der gütlichen Streitfalllösung wissen lassen, auch nicht den Richter oder einen Schiedsrichter, der mit einem Streitfall zwischen den Parteien des Vermittlungsverfahrens befasst ist.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf den Vermittler anwendbar.

§ 3 - Der Vermittler kann im Rahmen und für die Bedürfnisse seines Auftrags, mit Zustimmung der Parteien, Dritte, die dem zustimmen, anhören oder, wenn die Komplexität der Sache dies erfordert, auf die Mitarbeit eines Sachverständigen in dem betreffenden Fachbereich zurückgreifen. Diese Personen unterliegen der in § 1 Absatz 1 erwähnten Vertraulichkeitspflicht. Paragraph 2 ist auf den Sachverständigen anwendbar.

§ 4 - Verstoßen Personen, die aufgrund vorliegender Bestimmung der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht unterliegen, gegen diese Pflicht, befindet der Richter oder der Schiedsrichter nach Billigkeit über die eventuelle Gewährung von Schadenersatz und dessen Höhe.

Vertrauliche Unterlagen und Mitteilungen, die trotzdem wiedergegeben werden oder auf die eine Partei sich unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht stützt, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen."

Art. 223 - In Teil 7 desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel 2 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 2 - Außergerichtliche Vermittlung"

Art. 224 - Artikel 1731 § 2 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird wie folgt ersetzt:

"5. die Vertraulichkeit, der die Dokumente und Mitteilungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens unterliegen,".

Art. 225 - Artikel 1734 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der mit einer Streitsache befasste Richter kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowie im Eilverfahren, außer vor dem Kassationshof und dem Bezirksgericht, auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit der Zustimmung der Parteien, eine Vermittlung anordnen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist.

Stellt der Richter fest, dass eine Annäherung zwischen den Parteien möglich ist, kann er nach Anhörung der Parteien, von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien, in der Einleitungssitzung, in einer Sitzung, auf die die Sache zu einem naheliegenden Datum vertagt wird, oder in einer Sitzung, die spätestens am letzten Tag des Monats nach Hinterlegung der ersten Schriftsätze des Beklagten anberaumt wird, eine Vermittlung anordnen. Der Richter kann keine Vermittlung anordnen, wenn alle Parteien Einspruch dagegen erheben."

2. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1/1 - Die Parteien oder in Abwesenheit der Parteien ihre Rechtsanwälte können den Richter gemeinsam ersuchen, den beziehungsweise die Vermittler, die sie vorschlagen, zu bestellen. Der Richter gibt diesem Antrag statt, außer wenn der beziehungsweise die Vermittler, die die Parteien vorschlagen, nicht die in Artikel 1726 erwähnten Bedingungen erfüllen.

Wenn die Parteien sich nicht über den beziehungsweise die zu bestellenden Vermittler einigen, bestellt der Richter vorzugsweise turnusgemäß einen beziehungsweise mehrere Vermittler, die gemäß Artikel 1727 auf der Grundlage einer Liste aller Vermittler, die von der Föderalen Vermittlungskommission erstellt wird, zugelassen sind. Nach Möglichkeit wählt der Richter einen Vermittler, der in der Nähe des Wohnsitzes der Parteien ansässig ist."

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - In der Entscheidung, durch die den Parteien angeordnet wird, zu versuchen, die Streitsache durch eine in § 1 erwähnte Vermittlung zu lösen, wird der Name und die Eigenschaft des beziehungsweise der zugelassenen Vermittler vermerkt, die Dauer des Auftrags festgelegt - ohne dass diese sechs Monate überschreiten darf - und die Sache am erstmöglichen Datum nach Ablauf dieser Frist anberaumt."

4. In § 3 werden zwischen den Wörtern "können sie" und den Wörtern "um eine neue Frist" die Wörter "in gegenseitigem Einvernehmen" eingefügt.

Art. 226 - Artikel 1735 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Gegen die in Anwendung von Artikel 1734 und 1735 angeordneten Maßnahmen können keine Rechtsmittel eingelegt werden."

Art. 227 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Teil 8 mit der Überschrift "Kooperative Praxis" eingefügt.

Art. 228 - In Teil 8, eingefügt durch Artikel 227, wird ein Artikel 1738 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1738 - Steht den Parteien ein in Artikel 1739 des Gerichtsgesetzbuches erwähnter kooperativer Rechtsanwalt bei, können die in Artikel 1724 desselben Gesetzbuches

angegebenen Streitsachen Gegenstand eines Verfahrens der kooperativen Praxis sein; dabei handelt es sich um ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren der Streitfalllösung durch Verhandlung, bei dem Konfliktparteien und ihre jeweiligen Rechtsanwälte beteiligt sind und Letztere im Rahmen eines ausschließlichen und auf Beistand und Beratung beschränkten Mandats auftreten, um eine gütliche Einigung zu erzielen."

Art. 229 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1739 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1739 - § 1 - Nur kooperative Rechtsanwälte dürfen die kooperative Praxis ausüben.

§ 2 - Ein kooperativer Rechtsanwalt ist ein Rechtsanwalt, der in der Liste der kooperativen Rechtsanwälte eingetragen ist, die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erstellt wird.

Nur Rechtsanwälte, die an einer Sonderausbildung teilgenommen haben, die erforderliche Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt erhalten haben und die Ordnung der kooperativen Rechtsanwälte unterschrieben haben, können in dieser Liste aufgenommen werden.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften setzen eine gemeinsame paritätische Kommission ein, die die Bedingungen in Bezug auf die Sonderausbildung, die ständige Weiterbildung, die erforderliche Zulassung, die Garantien im Bereich der kooperativen Praxis und die anwendbare Rechtsanwaltsordnung festlegt."

Art. 230 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1740 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1740 - Der mit einer Streitsache befasste Richter kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowie im Eilverfahren, außer vor dem Kassationshof und dem Bezirksgericht, auf gemeinsamen Antrag der Parteien und nach deren Anhörung in Bezug auf die erwogene Maßnahme, anordnen, dass die Parteien versuchen, ihre Streitsache durch ein Verfahren der kooperativen Praxis zu lösen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist. Artikel 1734 § 1 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar."

Art. 231 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1741 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1741 - § 1 - Das Protokoll über die kooperative Praxis enthält neben den in Artikel 1731 § 2 erwähnten Angaben, mit Ausnahme der Bestimmungen in Nr. 2 und 6, folgende Angaben:

1. Namen, Vornamen und vollständige Kontaktdaten der kooperativen Rechtsanwälte,

2. den Grundsatz, dass die Parteien im Rahmen der kooperativen Praxis alle Dokumente und Informationen übermitteln müssen, die der Lösung der Streitsache dienen können, und den Grundsatz, dass sie loyal an der kooperativen Verhandlung mitwirken müssen,

3. die Verpflichtung der Parteien, während der kooperativen Verhandlung kein Streitverfahren einzuleiten oder fortzusetzen,

4. den von den Parteien festgelegten Vorschuss für die Kosten in Zusammenhang mit der kooperativen Praxis, mit Ausnahme der Kosten und Honorare der kooperativen Rechtsanwälte,

5. das verbindliche Zurückziehen der kooperativen Rechtsanwälte im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen.

§ 2 - Durch die Unterzeichnung des Protokolls über die kooperative Praxis wird die Verjährungsfrist für die Dauer der kooperativen Verhandlung ausgesetzt.

§ 3 - Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien endet die Aussetzung der Verjährungsfrist einen Monat nach:

- der vom kooperativen Rechtsanwalt vorgenommenen Notifizierung der Willensäußerung seines Klienten, die kooperative Verhandlung zu beenden,

- der vom kooperativen Rechtsanwalt vorgenommenen Notifizierung seiner Willensäußerung, sein Mitwirken zu beenden,

- der von einer Partei vorgenommenen Notifizierung ihrer Willensäußerung, das Mitwirken ihres kooperativen Rechtsanwalts zu beenden."

Die Notifizierung erfolgt per Einschreibesendung, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien und den kooperativen Rechtsanwälten."

Art. 232 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1742 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1742 - § 1 - Jede Partei kann jederzeit das Verfahren der kooperativen Praxis beenden, ohne dass dies zu ihrem Nachteil ist. Die Partei setzt ihren kooperativen Rechtsanwalt sofort schriftlich davon in Kenntnis. Der kooperative Rechtsanwalt informiert schnellstmöglich die anderen kooperativen Rechtsanwälte.

§ 2 - Wenn eine der Parteien möchte, dass ihr kooperativer Rechtsanwalt sich aus dem Verfahren zurückzieht, und vorhat, das Verfahren durch Mitwirkung eines anderen kooperativen Rechtsanwalts fortzusetzen, setzt sie sofort und schriftlich die andere Partei davon in Kenntnis. Ein Zusatz zum Protokoll über die kooperative Praxis wird schnellstmöglich und spätestens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorherige kooperative Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, vom neuen kooperativen Rechtsanwalt unterzeichnet, ansonsten darf die andere Partei das Verfahren als beendet ansehen.

§ 3 - Wenn einer der kooperativen Rechtsanwälte sich aus dem Verfahren zurückzieht, setzt er sofort und schriftlich seinen Klienten und den kooperativen Rechtsanwalt der anderen Partei davon in Kenntnis. Beschließt die Partei, deren kooperativer Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, das Verfahren fortzusetzen, teilt sie dies der anderen Partei über ihren neuen kooperativen Rechtsanwalt mit. Der neue kooperative Rechtsanwalt unterzeichnet schnellstmöglich und spätestens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorherige kooperative Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, einen Zusatz zum Protokoll über die kooperative Praxis, ansonsten darf die andere Partei das Verfahren als beendet ansehen.

§ 4 - Die vorhergehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Anwendung von Artikel 1741 § 3."

Art. 233 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1743 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1743 - § 1 - Ein kooperativer Rechtsanwalt kann einer oder mehreren Parteien im Rahmen eines bestimmten Verfahrens der kooperativen Praxis beistehen, solange dadurch kein Interessenkonflikt entsteht.

§ 2 - Der kooperative Rechtsanwalt erhält von seinem Klienten ein ausschließliches und schriftliches Mandat, das sich auf Beistand und Beratung während eines Verfahrens der kooperativen Praxis im Hinblick auf die Erzielung einer ausgehandelten Einigung beschränkt.

§ 3 - Wenn sich eine der Parteien aus dem Verfahren der kooperativen Praxis zurückzieht oder das Verfahren der kooperativen Praxis - mit oder ohne Einigung - endet, sind die kooperativen Rechtsanwälte verpflichtet, ihrem Mitwirken ein Ende zu setzen, und dürfen sie nicht mehr in einem Streitverfahren zwischen denselben Parteien im Rahmen eines Rechtsstreits auftreten, der Gegenstand einer kooperativen Praxis war. Gleiches gilt für jeden Rechtsanwalt, der ihrer Rechtsanwaltskanzlei angehört, einschließlich der internen und externen Mitarbeiter und Praktikanten."

Art. 234 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1744 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1744 - § 1 - Bei Bedarf können im Rahmen der kooperativen Praxis ein oder mehrere Sachverständige hinzugezogen werden, um neutrale und sachliche Berichte, Gutachten und Ratschläge zu erhalten. Gutachten von Sachverständigen sind vertraulich und dienen ausschließlich dazu, die Suche nach einer gütlichen Lösung zu erleichtern. Sachverständige befinden auf keinen Fall über Rechtsstreite, die Gegenstand der kooperativen Verhandlung sind.

§ 2 - Bei Hinzuziehung eines Sachverständigen wird eine Anlage zum Verhandlungsprotokoll erstellt. Diese Anlage enthält Folgendes:

1. Namen, Eigenschaft und Adresse des Sachverständigen,
2. Zusammenfassung des Rechtsstreits und Beschreibung der Fragen, die dem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden,

3. den Grundsatz, dass die Sachverständigen der Vertraulichkeitspflicht unterliegen und neutral und unabhängig handeln müssen,

4. den von den Parteien zu zahlenden Vorschuss auf die Kosten und Honorare der Sachverständigen,

5. Datum,

6. Unterschrift des Sachverständigen, der Parteien und der kooperativen Rechtsanwälte."

Art. 235 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1745 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1745 - § 1 - Die Parteien übermitteln alle Dokumente und Informationen, die der Lösung der Streitsache dienlich sind, und wirken loyal an der kooperativen Verhandlung mit.

§ 2 - Die Parteien können die Weise, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen werden, im Protokoll über die kooperative Praxis näher bestimmen.

§ 3 - Artikel 1728 ist entsprechend anwendbar."

Art. 236 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1746 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1746 - § 1 - Wenn die Parteien durch ein Verfahren der kooperativen Praxis für den gesamten Streitfall oder einen Teil davon, vorläufig oder endgültig, eine Vereinbarung treffen, wird diese von den kooperativen Rechtsanwälten in einem Protokoll über die kooperative Praxis schriftlich festgehalten.

§ 2 - Die kooperativ ausgehandelte Vereinbarung enthält Folgendes:

1. Namen und Wohnsitz der Parteien und Namen und Adresse der Kanzlei ihrer kooperativen Rechtsanwälte,

2. die genauen Verpflichtungen jeder der Parteien, die im Verfahren der kooperativen Praxis im Hinblick auf die Lösung des gesamten Streitfalls oder eines Teil davon vereinbart wurden,

3. Datum,

4. Unterschrift der Parteien und der kooperativen Rechtsanwälte."

Art. 237 - In denselben Teil 8 wird ein Artikel 1747 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1747 - § 1 - Die mit der Führung einer kooperativen Verhandlung verbundenen Kosten und die Honorare und Kosten der Sachverständigen werden von jeder Partei zur Hälfte getragen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 2 - Jede Partei trägt selbst die Kosten und Honorare ihres kooperativen Rechtsanwalts, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung."

KAPITEL 2 - *Abänderung des Strafgesetzbuches*

Art. 238 - In das Strafgesetzbuch wird ein Artikel 227^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 227^{quater} - Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 20.000 EUR wird bestraft:

1. wer, ohne auf der in Artikel 1727 erwähnten Liste der zugelassenen Vermittler aufgenommen und ohne von der Zulassung befreit zu sein, berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches auftritt, mit Ausnahme desjenigen, der berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches in Streitsachen zwischen Unternehmen auftritt,

2. wer sich ohne Ermächtigung öffentlich die Berufsbezeichnung eines zugelassenen Vermittlers aneignet und wer eine Bezeichnung führt oder der Berufsbezeichnung, die er führt, einen Vermerk hinzufügt, der zu Verwirrung mit der Berufsbezeichnung eines zugelassenen Vermittlers führen kann.

Mit derselben Strafe wird bestraft, wer einem Dritten seine Mitwirkung gewährt oder für ihn den Strohmann abgibt, um ihn vor der Strafe zu bewahren, mit der die unbefugte Führung der Bezeichnung eines zugelassenen Vermittlers und die illegale Ausübung des Berufs eines zugelassenen Vermittlers geahndet wird."

KAPITEL 3 - *Übergangsbestimmung*

Art. 239 - Mitglieder der Föderalen Vermittlungskommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen von Titel 9 gemäß den im Gesetz vom 21. Februar 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Vermittlung vorgesehenen Modalitäten ernannt waren, üben ihr Mandat weiter aus, bis die neuen Mitglieder aufgrund des vorliegenden Gesetzes bestellt worden sind. Um die Kontinuität der Arbeitsweise der Föderalen Vermittlungskommission zu gewährleisten, bleiben ihre Struktur und ihre Arbeitsweise, so wie sie durch das vorerwähnte Gesetz vom 21. Februar 2005 geschaffen wurden, bis zur Bestellung aller neuen Mitglieder der föderalen Vermittlungskommission aufgrund der neuen Bestimmungen von Titel 9 bestehen.

Mitglieder der Föderalen Vermittlungskommission, die gemäß den im Gesetz vom 21. Februar 2005 vorgesehenen Modalitäten bestellt wurden und ein erstes Mandat ausüben, können sich im Rahmen der neuen Bestimmungen im Bereich Vermittlung erneut bewerben.

Vermittler, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gemäß den im Gesetz vom 21. Februar 2005 vorgesehenen Modalitäten zugelassen sind, sind als solche im Sinne des vorliegenden Gesetzes anerkannt.

Akten, die am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen im Bereich Vermittlung vor der Föderalen Vermittlungskommission anhängig sind, werden von den Organen der Föderalen Kommission entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten behandelt.

Organe zur Ausbildung der Vermittler, die am 1. Januar 2019 gemäß den früheren Artikeln 1726 und 1727 des Gerichtsgesetzbuches Ausbildungen erteilen, können diese weiterhin gemäß denselben Bedingungen und Modalitäten bis zum 1. September 2019 organisieren.

Personen, die in Absatz 5 erwähnte Ausbildungen absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, können ihre Zulassung gemäß denselben Bedingungen und Modalitäten, wie in den früheren Artikeln 1726 und 1727 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, bis zum 1. September 2020 behalten.

Sobald sie die Zulassung erhalten haben, sind sie als zugelassene Vermittler im Sinne der Bestimmungen von Titel 9 des vorliegenden Gesetzes anerkannt.

KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

Art. 240 - Die Artikel 215 bis 221 und 227 bis 237 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für jede dieser Bestimmungen kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

TITEL 10 - *Abänderungen des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und das Wissensmanagement und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen*

Art. 241 - Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und das Wissensmanagement und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. die strategische und operative Verwaltung der juristischen Dokumentation für den gerichtlichen Stand."

Art. 242 - In Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der in Artikel 8 erwähnten Aufgaben" durch die Wörter "der in Artikel 8 und 8/1 erwähnten Aufgaben" ersetzt.

Art. 243 - Artikel 38 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Das Institut verfügt über Haushaltsmittel in Form von Haushaltsmittelbeträgen, die im Verwaltungshaushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz eingetragen sind für:

1. allgemeine Organisation und Arbeitsweise der Ausbildungen,
2. Finanzierung der strategischen und operativen Verwaltung der juristischen Dokumentation für den gerichtlichen Stand."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Diese Beträge" durch die Wörter "Diese Haushaltsmittel für die allgemeine Organisation und Arbeitsweise der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Ausbildungen" ersetzt.

Art. 244 - Artikel 243 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juni 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
D. REYNDERS

Der Minister des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Digitalen Agenda
A. DE CROO

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Landesverteidigung
S. VANDEPUT

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Der Staatssekretär für Asyl und Migration,
beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2019/30932]

1^{er} OCTOBRE 2019. — Arrêté royal portant exécution de l'article 13 de la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances en ce qui concerne la formation des registres de perception et recouvrement

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la Constitution, l'article 108 ;

Vu la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances, l'article 13, § 1^{er}, remplacé par la loi du 11 février 2019 ;

Vu l'avis n° 152/2019 de l'Autorité de protection des données, donné le 4 septembre 2019 ;

Vu l'avis n° 66.440/1/V du Conseil d'Etat, donné le 1^{er} août 2019, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2°, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973 ;

Considérant que, vu l'automatisation du titre exécutoire en matière des créances alimentaires à partir du 1^{er} décembre 2019, il y a lieu de permettre, au décès du contribuable, l'inscription des montants dus au registre de perception et recouvrement au nom du défunt, précédée de la mention "Succession". En effet, à défaut de cet arrêté royal d'exécution, lorsque l'administration a connaissance du décès d'un redevable, la sécurité juridique du mécanisme qui consiste à reprendre les montants dus à un registre de perception et recouvrement au nom du *de cuius* n'est pas garantie, et le recouvrement qui serait opéré à charge des ayants droits sur la base de ce registre de perception et recouvrement pourrait être remis en cause.

Considérant qu'il s'agit uniquement d'un arrêté d'exécution d'une législation existante et que cet arrêté n'a aucun impact budgétaire, ni l'avis de l'Inspecteur des Finances, ni l'accord de la Ministre du Budget ne doivent être demandés ;

Sur la proposition du Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les montants dus, ainsi que ceux qui viendraient à échoir périodiquement, sont repris au registre de perception et recouvrement visé à l'article 13 de la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances au nom du débiteur d'aliments concerné.

Lorsque le débiteur d'aliments est décédé, ces montants sont repris au registre de perception et recouvrement au nom de celui-ci, précédé du mot "Succession".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2019/30932]

1 OKTOBER 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 13 van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën met betrekking tot de opmaak van innings- en invorderingsregisters

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de Grondwet, artikel 108;

Gelet op de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën, artikel 13, § 1, vervangen bij de wet van 11 februari 2019;

Gelet op het advies nr. 152/2019 van de Gegevensbeschermingsautoriteit, gegeven op 4 september 2019;

Gelet op het advies nr. 66.440/1/V van de Raad van State, gegeven op 1 augustus 2019, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Overwegende dat, gelet op de automatisering van de uitvoerbare titel inzake de alimentatievorderingen vanaf 1 december 2019, het, bij het overlijden van een belastingplichtige, toegelaten moet worden de verschuldigde bedragen in te schrijven in het innings- en invorderingsregister op naam van de overledene, voorafgegaan door de vermelding "Nalatenschap". Immers, bij afwezigheid van dit besluit, wanneer de administratie kennis heeft van het overlijden van een belastingschuldige, is de juridische zekerheid van het mechanisme dat erin bestaat om de verschuldigde bedragen te hernemen in een innings- en invorderingsregister op naam van de *de cuius* niet gegarandeerd en de invordering die zou zijn gestart ten laste van de rechtverkrijgende op basis van dit innings- en invorderingsregister zou in twijfel kunnen worden getrokken.

Overwegende dat het louter gaat om een uitvoeringsbesluit van bestaande wetgeving en dit besluit op zich geen enkele nieuwe budgettaire weerslag heeft, moet noch een advies van de inspecteur van Financiën noch een akkoord van de Minister van Begroting worden gevraagd;

Op de voordracht van de Vice-Eersteminister en Minister van Financiën,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De verschuldigde bedragen, alsook deze die periodiek zouden vervallen, worden op naam van de betrokken onderhoudsplichtige opgenomen in een innings- en invorderingsregister bedoeld in artikel 13 van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën.

Indien de onderhoudsplichtige overleden is, worden deze verschuldigde bedragen opgenomen in een innings- en invorderingsregister op zijn naam, voorafgegaan van het woord "Nalatenschap".